

## Hinweise für die Ein- und Rückreise nach Schleswig-Holstein

### Was müssen Reisende beachten?

Informieren Sie sich bitte vor Ihrer Einreise, ob Sie zum Zeitpunkt der Einreise aus einem aktuell ausgewiesenen Risikogebiet kommen. Die ausländischen Risikogebiete sind auf der Webseite des Robert Koch-Instituts zu finden

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)).

Die folgenden Regelungen gelten seit dem 8. November 2020:

#### Quarantäneverpflichtung

**Bitte beachten Sie:** Sofern **nicht** eine der **Ausnahmen (s. Seite 2)** auf Sie zutreffen, gelten für Sie als Einreisende/r oder Reiserückkehrende/r aus ausländischen Risikogebieten nach Schleswig-Holstein **verpflichtend folgende Regelungen:**

**Vor der Einreise** müssen Sie sich im Internet unter [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) anmelden. Dort hinterlassen Sie Ihre Kontaktdaten, machen Angaben zu Ihrer Reise und Ihrem Gesundheitszustand. Sie erhalten anschließend eine Bestätigung, die Sie bei Einreise bei sich tragen müssen (als PDF-Dokument ausgedruckt oder in digitaler Form) und auf Verlangen vorzulegen haben. Wenn das Verfahren der digitalen Einreiseanmeldung nicht funktioniert oder für Sie nicht möglich ist, darf eine **schriftliche Ersatzanmeldung** ausgefüllt werden auf dem hier abrufbaren Formblatt [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Infoblatt/Anlage\\_2\\_Ersatzmitteilung.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Infoblatt/Anlage_2_Ersatzmitteilung.pdf). Das ausgefüllte Formblatt ist bei Einreise auf Verlangen ebenfalls vorzulegen.

**Höchstens 48 Stunden vor oder kurz nach der Einreise sind Sie zudem verpflichtet, einen Test auf das Coronavirus machen zu lassen.** Das Testergebnis muss auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen und ist innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Der zu Grunde liegende Test muss den Anforderungen des Robert Koch-Instituts entsprechen, die im Internet unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind.

#### **Nach der Einreise:**

- ➡ Auf direktem Weg nach Hause bzw. in eine andere geeignete Unterkunft begeben,
- ➡ zuhause oder in einer geeigneten Unterkunft zehn Tage in Quarantäne bleiben. In dieser Zeit darf kein Besuch von Personen empfangen werden, die nicht dem Hausstand angehören. Die Quarantäne ist auch einzuhalten, wenn Sie vor oder kurz nach der Einreise negativ auf das Coronavirus getestet worden sind.
- ➡ bei Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen, in der Zeit der Quarantäne sofort das örtliche Gesundheitsamt informieren.

#### Möglichkeit: Verkürzung der Quarantäne

Um die zehntägige Quarantäne um maximal fünf Tage (die Quarantäne ist also mindestens fünf Tage einzuhalten) verkürzen zu können, müssen Sie dem örtlichen Gesundheitsamt einen negativen Corona-Test vorlegen. Der verpflichtende Test vor oder kurz nach der Einreise ist dafür irrelevant. Zur Verkürzung der Quarantäne muss ein weiterer Test gemacht werden.

- Sie können diesen Test bei Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt machen lassen.
- Der Test muss mindestens fünf Tage nach Einreise nach Deutschland vorgenommen werden. Dafür dürfen Sie die

- Quarantäne verlassen.
- Sie sollten dafür einen Antigen-Schnelltest machen lassen, der im Falle eines positiven Testergebnisses durch einen PCR-Test überprüft wird.
- Das Testergebnis müssen Sie für zehn Tage aufbewahren und auf Verlangen dem örtlichen Gesundheitsamt vorlegen.
- Wichtig:** Bis zum Vorliegen des Testergebnisses gilt die Quarantänepflicht. Zudem sind Sie auch nach Verlassen der Quarantäne bis zehn Tage nach Einreise verpflichtet, bei Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion das örtliche Gesundheitsamt zu kontaktieren. Weitere Informationen und Kontaktdaten der örtlichen Gesundheitsämter finden Sie hier: [www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise](http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise)
- Es gibt **keinen** Anspruch auf eine Testung für Reiserückkehrende. Medizinisch erforderliche oder vom Gesundheitsamt angeordnete Test werden prioritär behandelt.

**Bei Verstößen gegen die Schutzmaßnahmen können folgende Bußgelder verhängt werden:**

Verstoß	Bußgeldrahmen
Wenn Sie bei Ihrer Ein- oder Rückreise aus einem Risikogebiet gegen die Regel der zehntägigen Quarantäne im eigenen Zuhause oder einer anderen geeigneten Unterkunft verstoßen...	500 € - 10.000 €
Wenn Sie sich bei Ihrer Ein- oder Rückreise aus einem Risikogebiet nicht auf direktem Weg nach Hause oder eine andere geeignete Unterkunft begeben...	150 € - 3.000 €
Wenn Sie trotz der Quarantänebestimmungen nach der Ein- oder Rückreise aus einem Risikogebiet Besuch empfangen...	300 € - 5.000 €
Wenn Sie sich vor Ihrer Einreise aus einem Risikogebiet nicht über das Einreiseportal anmelden oder keine Ersatzanmeldung ausfüllen ...	150 € - 2.000 €
Wenn Sie nach Ihrer Ein- oder Rückreise Corona-Symptome haben und sich nicht oder nicht unverzüglich beim Gesundheitsamt melden, auch beim nachträglichen Auftreten von Symptomen...	300 € - 3.000 €

**Ausnahmen (diese sind nur beispielhaft und nicht vollständig, s. Punkt 3)**

Die Ausnahmen treffen nur auf Sie zu, wenn Sie **keine** Symptome haben, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Fieber, Husten, Schnupfen).

**1) Sie sind von der Quarantänepflicht befreit und benötigen bei Einreise **keinen** negativen Corona-Test, wenn Sie...**

- ...nur zur Durchreise in Schleswig-Holstein sind; dann haben Sie das Gebiet des Landes auf direktem Weg zu verlassen.
- ...aus Dänemark einreisen und sich für weniger als 24 Stunden in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben oder von Dänemark aus nur bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen wollen.
- ...weniger als 72 Stunden aus einem ausländischen Risikogebiet einreisen und sich in Schleswig-Holstein aufhalten aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. Für einen längeren Aufenthalt als 72 Stunden müssen Sie vor oder bei Ihrer Einreise einen negativen Corona-Test gemacht haben (zu den Anforderungen s. Punkt 2).
- Bei Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion sind Sie verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt zu kontaktieren (mit Ausnahme von Durchreisenden).**

**2) Weitere Ausnahmen finden Sie auf der Einreiseseite des Gesundheitsministeriums Schleswig-Holstein. ([www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise](http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise))**